

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2018	Verkündet am 4. Juni 2018	Nr. 102
------	---------------------------	---------

Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Mathematik“ (Vollfach) an der Universität Bremen

Vom 23. Mai 2018

Der Fachbereichsrat 3 (Mathematik/Informatik) hat auf seiner Sitzung am 23. Mai 2018 gemäß § 87 Satz 1 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 8. Mai 2018 (Brem.GBl. S. 168), folgende Änderungsordnung beschlossen:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnungen für Bachelorstudiengänge (AT BPO) an der Universität Bremen vom 27. Januar 2010 in der jeweils gültigen Fassung.

Artikel 1

Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Mathematik“ (Vollfach) vom 21. August 2013 (Brem.ABl. S. 1171), zuletzt geändert am 16. März 2015 (Brem.ABl. S. 207), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 wird in Satz 1 die Bezeichnung „European Credit Transfer System“ vervollständigt um „and Accumulation“ und ergänzt durch die Abkürzung „(ECTS)“. Die vollständige korrekte Bezeichnung lautet nun „European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS)“.
2. In § 3 Absatz 3 wird in Satz 2 das Zeichen „/“ ersetzt durch das Wort „oder“.
3. In § 4 werden als Anpassung an den geänderten Allgemeinen Teil der Masterprüfungsordnungen folgende Änderungen vorgenommen:
 - a) Der Titel „Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen“ wird ersetzt durch den neuen Titel „Anerkennung und Anrechnung“.
 - b) Der dazugehörige Absatz erhält folgende neue Fassung:

„Die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen erfolgt gemäß § 22 AT MPO in der jeweils gültigen Fassung.“

4. In § 5 wird der Text „Es gibt keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.“ ersetzt durch folgenden Wortlaut:

„Außer im Rahmen des § 6 Absatz 2 gibt es keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.“
5. Bei der Auflistung der Anlagen wird der Titel zu Anlage 4 berichtigt und lautet wie folgt:

„Anlage 4: Durchführung von Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren und Durchführung von Prüfungen als ‚E-Klausur‘“
6. Die Legende zu Anlage 1a) wird vervollständigt um die Angaben „Sem.: Semester, CP: Credit Points,“; vor dem Asterisken werden die Großbuchstaben „MP“ gestrichen.
7. Den Legenden der Anlagen 1c und 2 wird ergänzend die Angabe „CP: Credit Points,“ vorangestellt.
8. In Anlage 3 „Anforderungen in den Anwendungsfächern“ wird das sechste Fach „Studium des Anwendungsfaches Chemie“ wie folgt neu gefasst:

„Studium des Anwendungsfaches Chemie

Mathematiker, die das Anwendungsfach Chemie wählen, absolvieren das Modul

- AIC: Allgemeine Chemie (9 CP)
und wählen darüber hinaus Module im Umfang von weiteren 15 CP aus dem Studiengang Chemie. Für Mathematiker besonders geeignete Module und Veranstaltungen sind:
 - ThC: Theoretische Chemie (9 CP)
 - PC1: Physikalische Chemie 1 (6 CP)
 - PC2: Physikalische Chemie 2 (6 CP)
 - PC-P: Physikalisch-Chemisches Praktikum (6 CP)
 - AC: Anorganische Chemie (9 CP)
 - OC-L Organische Chemie für Lehramt (6 CP)
 - Spek-L: Spektroskopie für Lehramt (3 CP)

Prüfungsleistungen zu diesen Modulen sind so zu erbringen, wie es in der Prüfungsordnung B.Sc. Chemie in der jeweils gültigen Fassung vorgesehen ist.“

9. In Anlage 4 werden folgende Berichtigungen vorgenommen:
- a) Im Titel der Anlage wird das Wort „zur“ gestrichen.
 - b) Anlage 4 wird ergänzt um den Titel und den vollständigen Wortlaut des § 2 „Durchführung von Prüfungen als ‚E-Klausur“.

Artikel 2

(1) Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor am 1. Oktober 2018 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2018/19 im Bachelorstudiengang „Mathematik“ ihr Studium aufnehmen.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2018/19 im Bachelorstudiengang „Mathematik“ ihr Studium begonnen und im gewählten Anwendungsfach „Chemie“ noch keine Prüfungsleistungen erbracht und noch kein Prüfungsverfahren eröffnet haben, wechseln in die vorliegende Ordnung.

(3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2018/19 im Bachelorstudiengang „Mathematik“ ihr Studium begonnen und im gewählten Anwendungsfach Chemie bereits Prüfungsleistungen erbracht oder ein Prüfungsverfahren eröffnet haben, verbleiben in der Prüfungsordnung vom 21. August 2013, zuletzt geändert am 16. März 2015.

Genehmigt, Bremen, den 29. Mai 2018

Der Rektor
der Universität Bremen